



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mitteilungspflicht elektronischer Kassensysteme

November 2024

Eine Meldung der im Gesetz genannten Merkmale an die Finanzverwaltung ist bisher technisch nicht möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu ein Schreiben veröffentlicht. Demzufolge ist die Meldung ab dem 1.1.2025 über das Programm Elster abzugeben.

Folgende Merkmale eines elektronischen Kassensystems sind der Finanzverwaltung mitzuteilen:

- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Wird ein solches Kassensystem außer Betrieb genommen, so ist dies mit dem betreffenden Datum ebenfalls zu melden.

Die Meldung muss für Kassensysteme, die vor dem 1.7.2025 angeschafft wurden, bis zum 31.07.2025 erfolgen.

Wenn nach dem 1.7.2025 ein Kassensystem neu angeschafft wird, so ist dies innerhalb eines Monats mit den betreffenden Daten zu melden. Ebenfalls innerhalb eines Monats ist eine Außerbetriebnahme zu melden.